Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/3_2009

Lausanne, 27. April 2009

Embargo: 27. April 2009 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. April 2009 (1C_409/2008)

Lärmsanierung der A2 in der Stadt Luzern: Bundesgericht heisst Beschwerde gut

Das Bundesgericht hat das Ausführungsprojekt "Lärmsanierung Sentibrücken" beurteilt. Dabei handelt es sich um ein Teilprojekt des Gesamtbauprogramms zur Erneuerung der Nationalstrasse A2 im Raum Luzern. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass das Teilprojekt für die Lärmsanierung auf mangelhaften Abklärungen beruht. Es weist das Verfahren an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Verbesserung zurück. In diesem Sinne heisst das Bundesgericht die Beschwerde aus der Anwohnerschaft gegen das Teilprojekt gut. Das Urteil des Bundesgerichts berührt jedoch die anderen Teilprojekte des Gesamtbauprogramms nicht.

Die Nationalstrasse A2 überquert in der Stadt Luzern den Fluss Reuss auf den sogenannten Sentibrücken. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilte am 13. September 2007 die Plangenehmigung für die Lärmsanierung dieses Autobahnabschnitts. Das Ausführungsprojekt trägt den Namen "Lärmsanierung Sentibrücken". Das Bundesverwaltungsgericht schützte den Entscheid des UVEK auf Beschwerde aus der Anwohnerschaft hin. Diese zog die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter.

Das Ausführungsprojekt umfasst bauliche Massnahmen zur Entlastung der umliegenden Stadtquartiere vom Verkehrslärm der A2. Vorgesehen ist, die bestehenden Lärmschutz-

wände auf den Sentibrücken zu verbessern. Ausserdem sollen seitliche Öffnungen bei den Strassentunnels, die an die Sentibrücken anschliessen, ganz zugemacht werden.

Die Beschwerdeführer wollten unter anderem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Ausführungsprojekt durchsetzen. Im Gegensatz zu UVEK und Bundesverwaltungsgericht bejaht das Bundesgericht die UVP-Pflicht. Weil das Projekt die ohnehin kurzen Distanzen zwischen den mitbetroffenen Tunnels verkürzt, stellen sich Fragen der Tunnelsicherheit bzw. des Katastrophenschutzes auf dem Autobahnabschnitt. Diese Fragen müssen nun im Rahmen einer UVP untersucht werden. In Gutheissung der Beschwerde hebt das Bundesgericht das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts daher auf und weist das Verfahren an das UVEK zurück.

Das Bundesgericht verlangt vom UVEK zusätzlich eine Begutachtung des Projekts im Hinblick auf den Ortsbildschutz. Dabei müssen die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz eingehalten werden. Die Stadt Luzern ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet. Die Autobahnbrücke befindet sich in dem vom ISOS erfassten Ortsbereich.

Die Lärmsanierung der Sentibrücken ist ein Teilprojekt im Rahmen der Gesamterneuerung der baulichen Anlagen der A2 im Raum Luzern (Gesamtbauprogramm "Cityring Luzern"). Wie die Vorinstanzen hält es das Bundesgericht für rechtmässig, über die Genehmigung dieses Teilprojekts separat zu entscheiden. Das Urteil des Bundesgerichts berührt deshalb die anderen Teilprojekte des Gesamtbauprogramms nicht.

Kontakt: Generalsekretariat, Sabina Motta Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 27. April 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_409/2008 ins Suchfeld ein.